

**Studienordnung sowie Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang**

**Medienmanagement**

Fakultät Medien

bestehend aus:

**Studienordnung** für den Bachelorstudiengang  
Medienmanagement an der Hochschule Mittweida

Anlage      **Studienablaufplan**

**Prüfungsordnung** für den Bachelorstudiengang  
Medienmanagement an der Hochschule Mittweida

Anlage 1      **Prüfungsregularien**  
Anlage 2      **Bachelorurkunde** (Muster)  
Anlage 3      **Zeugnis über die Bachelorprüfung** (Muster)

**Veröffentlichungsnummer 13/10**

der Hochschule Mittweida  
09648 Mittweida, Technikumplatz 17

Fakultät Medien

Hochschule Mittweida  
University of Applied Sciences

**Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Medienmanagement**  
**an der Hochschule Mittweida**  
**Fakultät Medien**  
**Vom 26. Mai 2010**

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Studienordnung als Satzung.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahl und Zulassung
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienablaufplan
- § 9 Modulhandbuch
- § 10 Tutorien
- § 11 Studienberatung
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement an der HSMW Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) Ziel des Studiengangs ist es, neben den wissenschaftlichen Ansprüchen des Fachs eine anwendungsorientierte Ausbildung für die berufliche Praxis von Absolventen zu vermitteln, die in unterschiedlichen Bereichen verantwortliche Aufgaben wahrnehmen. Auf der Basis eines breiten Fachwissens und verschiedenen Schlüsselkompetenzen sind die Absolventen befähigt, die komplexen Aufgaben der internationalen Kommunikations- und Medienindustrie in ihren publizistischen, ökonomischen und medientechnischen Dimensionen zu bewältigen und sich an integrierten Medienproduktions- und Vermarktungsprozessen im Unternehmen team- und erfolgsorientiert selbstständig zu beteiligen.
- (2) Die Hochschule unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die für das Studium Medienmanagement an der HSMW notwendige Qualifikation wird nachgewiesen durch
  1. die allgemeine Hochschulreife,
  2. die Fachhochschulreife,
  3. die fachgebundene Hochschulreife,
  4. die Meisterprüfung,
  5. eine durch eine Rechtsvorschrift, die HSMW oder eine zuständige staatliche Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind können zugelassen werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die HSMW prüft die Vergleichbarkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens, sie kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer von Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.
- (3) Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können gemäß § 17 Abs. 5 SächsHSG die Berechtigung zum Studium an der HSMW auch ohne einen Abschluss nach Absatz 1 durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Die Einzelheiten sind in der „Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung“ der HSMW geregelt.

#### **§ 4 Auswahl und Zulassung**

Die Zulassung erfolgt durch das Immatrikulationsamt der HSMW. Für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Medienmanagement gilt eine Zulassungsbeschränkung. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen Medienmanagement und Medientechnik an der Hochschule Mittweida Fakultät Medien vom 17. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht abweichende Festlegungen vom Fakultätsrat beschlossen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxismoduls sowie der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und deren Verteidigung im Vollzeitstudium sechs Semester und im Teilzeitstudium neun Semester.

#### **§ 6 Aufbau des Studiums**

Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich im Vollzeitstudium aus sechs und im Teilzeitstudium aus neun theoretischen Studiensemestern einschließlich des Lehrprojekts Medienunternehmen (Praxismodul) und des Bachelorprojekts zusammen und endet nach Anfertigung der Bachelorarbeit mit deren Verteidigung in einem Kolloquium. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

#### **§ 7 Studieninhalte**

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

#### **§ 8 Studienablaufplan**

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:
  1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
  2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
  3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.

2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studenten gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
  3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.
- (3) Die Studienordnung kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

## **§ 9 Modulhandbuch**

- (1) Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Medien wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.
- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
  2. Lehrformen,
  3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
  4. Verwendbarkeit des Moduls,
  5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
  6. Leistungspunkte und Noten,
  7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
  8. Arbeitsaufwand,
  9. Dauer der Module.

Das Modulhandbuch wird im Internet veröffentlicht.

## **§ 10 Tutorien**

Zur Unterstützung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger, werden Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten und durch Aushang in der Fakultät bekannt gemacht. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen vertieft.

## **§ 11 Studienberatung**

Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studenten, die erstmalig vor dem Wintersemester 2008/2009 im Bachelorstudiengang Medienmanagement an der HSMW immatrikuliert wurden, ist diese Ordnung nicht anzuwenden. Für diese Studenten gilt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement vom 23. Juli 2004 fort.
- (2) Für Studenten, die die erstmalig im Wintersemester 2008/2009 bis einschließlich Sommersemester 2010 im Bachelorstudiengang Medienmanagement an der HSMW immatrikuliert wurden, ist der Studienablaufplan (Anlage) nicht anzuwenden. Für diese Studenten gilt die Anlage der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement vom 2. Juli 2008 fort.

## **§ 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement vom 2. Juli 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 16. April 2010, dem am 17. März 2010 hergestellten Benehmen mit dem Senat und der Genehmigung des Rektorates vom 26. Mai 2010.

Mittweida, den 26. Mai 2010

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto

### Studienplan für den Bachelorstudiengang Medienmanagement

Modul / Lerneinheiten	Credits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Gewichtung <sup>1)</sup>	Gewichtung <sup>2)</sup>
				V	S/Ü	P	Tut	PVL			
<b>0201 Medien und Gesellschaft</b>	5	75	75	4			I		Ms/90		1/36
02011 Politisches System der Bundesrepublik Deutschland			15	1							
02012 Internationale Mediensysteme			45	3							
02013 Einführung in das medienwissenschaftliche Arbeiten			15				I				
<b>0202 Journalistisches Arbeiten</b>	10	180	120	4	4		LT/I		Ms/90		2/36
02021 Journalistische Darstellungsformen			60	2	2						
02022 Journalistische Arbeitstechniken			60	2	2						
<b>0203 Medienbetriebswirtschaft I</b>	5	90	60	2	2				Ms/90		1/36
02031 Medien-Betriebswirtschaftslehre			30	2							
02032 Geschäftsmodelle der Medien			30		2						
<b>0204 Medienbetriebswirtschaft II</b>	10	150	150	6	4						2/36
02041 Investition und Finanzierung			30	1	1						
02042 Rechnungswesen			30	1	1						
02043 Medien-Marketing			30	2					Pls90	1/2	
02044 Steuern			15	1							
02045 Controlling			15		1						
02046 Projektmanagement			30	1	1				Pls90	1/2	
<b>0205 Medienproduktionssysteme Print/Online</b>	5	60	90	4	1	1			Ms/90		1/36
02051 Drucksysteme			45	2	1						
02052 Computerkonfiguration			45	2		1					

### Studienplan für den Bachelorstudiengang Medienmanagement

Modul / Lerneinheiten	Cre-dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Ge-wich-tung <sup>1)</sup>	Ge-wich-tung <sup>2)</sup>
				V	S/Ü	P	Tut	PVL			
<b>0206 Medienproduktions-systeme AV</b>	10	180	120	4	4				Ms/90		2/36
02061 Grundlagen Audioproduktion			30	2							
02062 Grundlagen Videoproduktion			30	2							
02063 Audio- und Hörfunkgeräte			30		2						
02064 EB-Kamera und Schnitt			30		2		LT/I				
<b>0207 Medienrecht</b>	5	60	90	6					Ms/90		1/36
02071 Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland Öffentliches Medienrecht			15	1							
02072 Privates Medienrecht			30	2							
02073 Medienwirtschaftsrecht			45	3							
<b>0208 Visuelle Kommunikation</b>	5	90	60	2	2				Msn/MP		1/36
02081 Wahrnehmung und Wirkung			30	1	1						
02082 Grafik und Bildgestaltung			30	1	1						
<b>0209 Wirtschaftsmathematik</b>	5	75	75	3	2				Ms/90		1/36
02091 Wirtschaftsmathematik			45	3							
02092 Übung Wirtschaftsmathematik			30		2						
<b>0210 Medieninformatik</b>	5	60	90	1	4	1			Msn/PA		1/36
02101 Grundlagen Informatik			30	1		1					
02102 Grundlagen HTML / CSS			30		2						
02103 Einführung in JAVA			30		2						

### Studienplan für den Bachelorstudiengang Medienmanagement

Modul / Lerneinheiten	Cre-dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Ge-wich-tung <sup>1)</sup>	Ge-wich-tung <sup>2)</sup>	
				V	S/Ü	P	Tut	PVL				
<b>0211 Medienwissenschaften</b>	5	75	75	5						Ms/90		1/36
02111 Einführung in die Kommunikationswissenschaft			30	2								
02112 Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland			30	2								
02113 Medienpädagogik und -didaktik			15	1								
<b>0212 PR-Management</b>	5	90	60	2	2					Ms/90		1/36
02121 Zielgruppen und Tätigkeitsfelder			30	1	1							
02122 Instrumente, Verfahren, Strategien			30	1	1							
<b>0213 Werbemanagement</b>	5	90	60	2	2					Ms/90		1/36
02131 Zielgruppen und Tätigkeitsfelder			30	1	1							
02132 Instrumente, Verfahren, Strategien			30	1	1							
<b>0214 Angewandte Kommunikationsforschung</b>	5	60	90	4	2					Ms/90		1/36
02141 Einführung in die empirische Medienforschung			30	2								
02142 Statistik für die Medienforschung			30	2								
02143 Publikumsforschung und Datenanalyse			30		2							
<b>0215 Gründungsmanagement</b>	5	75	75	2	3					Msn/PA		1/36
02151 Existenzgründung			30	2								
02152 Ideen- und Innovationsmanagement			15		1							
02153 Gründungswerkstatt			30		2							
<b>0216 Human Resource Management</b>	5	60	90	4	2					Ms/90		1/36
02161 Personalmanagement			30	2								
02162 Arbeitsrecht			30	1	1							
02163 Recruitment			30	1	1							

### Studienplan für den Bachelorstudiengang Medienmanagement

Modul / Lerneinheiten	Credits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Gewichtung <sup>1)</sup>	Gewichtung <sup>2)</sup>
				V	S/Ü	P	Tut	PVL			
<b>0217 Eventmanagement</b>	5	90	60	2	2				Ms/90		1/36
02171 Zielgruppen und Tätigkeitsfelder			30	1	1						
02172 Instrumente, Verfahren, Strategien			30	1	1						
<b>0218 Medienpraxis Print I</b>	5	90	60	2	2				Msn/MP		1/36
02181 Praxisreflexion / Branchenreflexion			30	2							
02182 Redaktion / Produktion			30			2					
<b>Wahlpflicht Medienpraxis (3 aus 9)</b>											(3/36)
<b>0221 Medienpraxis Print 2</b>	5	90	60	2	2				Msn/MP		1/36
02211 Praxisreflexion / Branchenreflexion			30	2							
02212 Redaktion / Produktion			30			2					
<b>0219 Medienpraxis Fernsehen I</b>	5	90	60	2	2				Msn/MP		1/36
02191 Praxisreflexion / Branchenreflexion			30	2							
02192 Redaktion / Produktion			30			2					
<b>0224 Medienpraxis Fernsehen 2</b>	5	90	60	2	2				Msn/MP		1/36
02241 Praxisreflexion / Branchenreflexion			30	2							
02242 Redaktion / Produktion			30			2					
<b>0220 Medienpraxis Hörfunk I</b>	5	90	60	2	2				Msn/MP		1/36
02201 Praxisreflexion / Branchenreflexion			30	2							
02202 Redaktion / Produktion			30			2					

### Studienplan für den Bachelorstudiengang Medienmanagement

Modul / Lerneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>
				V	S/Ü	P	Tut	PVL			
<b>0225 Medienpraxis Hörfunk 2</b>	5	90	60	2		2			Msn/MP		1/36
02251 Praxisreflexion / Branchenreflexion			30	2							
02252 Redaktion / Produktion			30			2					
<b>0222 Medienpraxis Digitale Medien I</b>	5	90	60	2		2			Msn/MP		1/36
02221 Praxisreflexion / Branchenreflexion			30	2							
02222 Redaktion / Produktion			30			2					
<b>0226 Medienpraxis Digitale Medien 2</b>	5	90	60	2		2			Msn/MP		1/36
02261 Praxisreflexion / Branchenreflexion			30	2							
02262 Redaktion / Produktion			30			2					
<b>0223 Medienpraxis Event I</b>	5	90	60	2		2			Msn/MP		1/36
02231 Praxisreflexion / Branchenreflexion			30	2							
02232 Redaktion / Produktion			30			2					
<b>0227 Medienpraxis Event 2</b>	5	90	60	2		2			Msn/MP		1/36
02271 Praxisreflexion / Branchenreflexion			30	2							
02272 Redaktion / Produktion			30			2					

### Studienplan für den Bachelorstudiengang Medienmanagement

Modul / Lerneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>
				V	S/Ü	P	Tut	PVL			
<b>Wahlpflicht Mediendesign (2 aus 5)</b>										(2/36)	
<b>0232 Mediendesign Fernsehen I</b>	5	90	60	2	2				Msn/PA		1/36
02321 Bildgestaltung			30	1	1						
02322 Schnittmontage			30	1	1						
<b>0236 Mediendesign Fernsehen 2</b>	5	90	60	2	2				Msn/PA		1/36
02361 Grafik			30	1	1						
02362 Animation			30	1	1						
<b>0233 Mediendesign Hörfunk / Audio</b>	5	90	60	2	2				Msn/PA		1/36
02331 Spotproduktion			30	1	1						
02332 Musikproduktion			30	1	1						
<b>0234 Mediendesign Print</b>	5	90	60	2	2				Msn/PA		1/36
02341 Typografie			30	1	1						
02342 Wahrnehmung von Druckprodukten			30	1	1						
<b>0235 Mediendesign Digitale Medien</b>	5	90	60	2	2				Msn/PA		1/36
02351 Computergrafik			30	1	1						
02352 3D Modellierung			30	1	1						

**Studienplan für den Bachelorstudiengang Medienmanagement**

Modul / Lerneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>
				V	S/Ü	P	Tut	PVL			
<b>Wahlpflicht Medienproduktion I (I aus 3)</b>										(1/36)	
<b>0240 Medienproduktion I: Fernsehen</b>	5	75	75	I	4				Msn/MP	1/36	
02401 Fernsehjournalismus I			15	I							
02402 Screendesign			15		I						
02403 Fernsehproduktion			45		3						
<b>0241 Medienproduktion I: Hörfunk</b>	5	75	75	I	4				Mm/30	1/36	
02411 Hörfunkproduktion			30	I	I						
02412 Moderation			30		2						
02413 Musik			15		I						
<b>0242 Medienproduktion I: Print / Digitale Medien</b>	5	75	75	I	4				Msn/MP	1/36	
02421 Mediengestaltung			45	I	2						
02422 DTP			30		2						

### Studienplan für den Bachelorstudiengang Medienmanagement

Modul / Lerneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>
				V	S/Ü	P	Tut	PVL			
<b>Wahlpflicht Medienproduktion II (I aus 4)</b>										(1/36)	
<b>0243 Medienproduktion II: Fernsehen</b>	5	75	75	I	4				Msn/MP		1/36
02431 Fernsehjournalismus 2			15	I							
02432 Produktionsmanagement			15		I						
02433 Fernsehproduktion			45		3						
<b>0244 Medienproduktion II: Hörfunk</b>	5	75	75	I	4				Mm/30		1/36
02441 Audioproduktion			15	I							
02442 Tonstudiopraxis			30		2						
02443 Hörspielproduktion			30		2						
<b>0245 Medienproduktion II: Print</b>	5	75	75	I	4				Msn/MP		1/36
02451 Arbeitsabläufe			30		2						
02452 Druckereivergleiche			45	I	2						
<b>0246 Medienproduktion II: Digitale Medien</b>	5	75	75	I	4				Msn/MP		1/36
02461 Contentgenerierung			45	I	2						
02462 Gestaltung von Multimediasystemen			30		2						

### Studienplan für den Bachelorstudiengang Medienmanagement

Modul / Lerneinheiten	Cre- dits	SSZ in Ah	LVS ges.	SWS					PI/ Dauer	Ge- wich- tung <sup>1)</sup>	Ge- wich- tung <sup>2)</sup>
				V	S/Ü	P	Tut	PVL			
<b>Wahlpflicht Studium generale (3 aus 5)</b>										(1/36)	
<b>0247 Studium generale</b>	5	75	75	5					<sup>3)</sup>		1/36
02471 Akademischer Dialog ( <b>Pflicht</b> )			15	1					Msn/PA		
02472 Sprachen			30	2		Tem/ 15					
02473 Literatur und Film			30	2		Tem/ 15					
02474 Tutoring			30	2		Tem/ 15					
02475 Fotografie			30	2		Tem/ 15					
<b>0248 Medienproduktion III</b>	5	90	60	2	2				Msn/MP	1/36	
02481 Crossmediale Medienproduktion			45	2	1						
02482 Reflexion der Medienbranche			15	1							
<b>0249 Lehrprojekt Medienunternehmen</b>	15	435	15	1					Msn/PA	1/36	
02491 Praxismodul (12 Wochen)			0								
02492 Modulcoaching			15	1							
<b>0250 Bachelorprojekt</b>	15	435	15	1						5/36	
02501 Bachelorarbeit	(12)		0						BA	2/3	
02502 Tutorium für Examenskandidaten			15	1							
02503 Bachelorkolloquium	(3)		0						PI4m/ KI5	1/3	
<b>Gesamt 1. bis 6. Semester</b>	180									36/36	

**Empfohlener Studienablauf (Vollzeit) für den Bachelorstudiengang Medienmanagement**

Semester	Modul	Credits	SWS	
			V-S/Ü-P	Tut
1.	0201 Medien und Gesellschaft	5	4	1
	0202 Journalistisches Arbeiten	10	8	
	0205 Medienproduktionssysteme Print/Online	5	6	
	0206 Medienproduktionssysteme AV	10	8	
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>26</b>	<b>1</b>
Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:				
	0211 Medienwissenschaften			
	0232 bis 0236 Mediendesign			
	0247 Studium generale			
2.	0203 Medienbetriebswirtschaft I	5	4	
	0207 Medienrecht	5	6	
	0209 Wirtschaftsmathematik	5	5	
	0208 Visuelle Kommunikation	5	4	
	0210 Medieninformatik	5	6	
	0218 Medienpraxis Print I	5	2	2
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>27</b>	<b>2</b>
Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:				
	0214 Angewandte Kommunikationsforschung			
	0216 Human Resource Management			
	0217 Eventmanagement			
	0219 bis 0227 Wahlpflichtmodule Medienpraxis			
	0232 bis 0236 Mediendesign			
	0247 Studium generale			

**Empfohlener Studienablauf (Vollzeit) für den Bachelorstudiengang Medienmanagement**

Semester	Modul	Credits	SWS	
			V-S/Ü-P	Tut
3.	0204 Medienbetriebswirtschaft II	10	10	
	0212 PR-Management	5	4	
	0219 bis 0227 Wahlpflichtmodul Medienpraxis	5	2	2
	0232 bis 0235 Mediendesign	5	4	
	0240 bis 0242 Medienproduktion I	5	5	
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>25</b>	<b>2</b>
	Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:			
	0213 Werbemanagement			
	0215 Gründungsmanagement			
	0232 bis 0236 Mediendesign			
	0247 Studium generale			
	0249 Lehrprojekt Medienunternehmen			
4.	0214 Angewandte Kommunikationsforschung	5	6	
	0216 Human Resource Management	5	6	
	0217 Eventmanagement	5	4	
	0219 bis 0227 Wahlpflichtmodul Medienpraxis	5	2	2
	0243 bis 0246 Medienproduktion II	5	5	
	0247 Studium generale	5	5	
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>28</b>	<b>2</b>
Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:				
	0232 bis 0236 Mediendesign			
	0249 Lehrprojekt Medienunternehmen			
5.	0211 Medienwissenschaften	5	5	
	0213 Werbemanagement	5	4	
	0215 Gründungsmanagement	5	5	
	0219 bis 0227 Wahlpflichtmodul Medienpraxis	5	2	2
	0232 bis 0236 Mediendesign	5	4	
	0248 Medienproduktion III	5	4	
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>2</b>
Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:				
	0249 Lehrprojekt Medienunternehmen			
6.	0249 Lehrprojekt Medienunternehmen	15	1	
	0250 Bachelorprojekt	15		1
	<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Gesamt I. bis 6. Semester</b>		<b>180</b>	<b>131</b>	<b>10</b>

**Empfohlener Studienablauf (Teilzeit) für den Bachelorstudiengang Medienmanagement**

Sem.	Modul	Credits	SWS	
			V-S/Ü-P	Tut
1.	0201 Medien und Gesellschaft	5	4	1
	0202 Journalistisches Arbeiten	10	8	
	0205 Medienproduktionssysteme Print/Online	5	6	
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>18</b>	<b>1</b>
	Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:			
	0203 Medienbetriebswirtschaft I			
	0211 Medienwissenschaften			
	0232 bis 0236 Mediendesign			
	0247 Studium generale			
2.	0203 Medienbetriebswirtschaft I	5	4	
	0206 Medienproduktionssysteme AV	10	8	
	0209 Wirtschaftsmathematik	5	5	
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>17</b>	<b>0</b>
	Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:			
	0210 Medieninformatik			
	0214 Angewandte Kommunikationsforschung			
	0216 Human Resource Management			
	0217 Eventmanagement			
	0219 bis 0227 Wahlpflichtmodule Medienpraxis			
	0232 bis 0236 Mediendesign			
	0247 Studium generale			

**Empfohlener Studienablauf (Teilzeit) für den Bachelorstudiengang Medienmanagement**

Sem.	Modul	Credits	SWS			
			V-S/Ü-P	Tut		
3.	0204	Medienbetriebswirtschaft II	10	10		
	0208	Visuelle Kommunikation	5	4		
	0218	Medienpraxis Print I	5	2	2	
	<b>Summe</b>		<b>20</b>	<b>16</b>	<b>2</b>	
	Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:					
		0211	Medienwissenschaften			
		0213	Werbemanagement			
	0215	Gründungsmanagement				
	0219 bis 0227	Wahlpflichtmodule Medienpraxis				
	0232 bis 0236	Mediendesign				
	0247	Studium generale				
	0249	Lehrprojekt Medienunternehmen				
4.	0207	Medienrecht	5	6		
	0210	Medieninformatik	5	6		
	0214	Angewandte Kommunikationsforschung	5	6		
	0232 bis 0235	Mediendesign	5	4		
	<b>Summe</b>		<b>20</b>	<b>22</b>	<b>0</b>	
	Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:					
		0216	Human Resource Management			
	0217	Eventmanagement				
	0219 bis 0227	Wahlpflichtmodule Medienpraxis				
	0232 bis 0236	Mediendesign				
	0247	Studium generale				
	0249	Lehrprojekt Medienunternehmen				

**Empfohlener Studienablauf (Teilzeit) für den Bachelorstudiengang Medienmanagement**

Sem.	Modul	Credits	SWS	
			V-S/Ü-P	Tut
5.	0212 PR-Management	5	4	
	0217 Eventmanagement	5	4	
	0219 bis 0227 Wahlpflichtmodul Medienpraxis	5	2	2
	0240 bis 0242 Medienproduktion I	5	5	
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>15</b>	<b>2</b>
Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:				
	0216 Human Resource Management			
	0232 bis 0236 Mediendesign			
	0249 Lehrprojekt Medienunternehmen			
6.	0213 Werbemanagement	5	4	
	0216 Human Resource Management	5	6	
	0232 bis 0236 Mediendesign	5	4	
	0243 bis 0246 Medienproduktion II	5	5	
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>0</b>
Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:				
	0215 Gründungsmanagement			
	0219 bis 0227 Wahlpflichtmodule Medienpraxis			
	0249 Lehrprojekt Medienunternehmen			
7.	0211 Medienwissenschaften	5	5	
	0219 bis 0227 Wahlpflichtmodul Medienpraxis	5	2	2
	0247 Studium generale	5	5	
	0248 Medienproduktion III	5	4	
	<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>2</b>
Für die folgenden Module sind im Rahmen der individuellen Belegung die Modulvoraussetzungen erfüllt:				
	0249 Lehrprojekt Medienunternehmen			

**Empfohlener Studienablauf (Teilzeit) für den Bachelorstudiengang Medienmanagement**

Sem.	Modul	Credits	SWS		
			V-S/Ü-P	Tut	
8.	0215	Gründungsmanagement	5	5	
	0219 bis 0227	Wahlpflichtmodul Medienpraxis	5	2	2
	0249	Lehrprojekt Medienunternehmen	10	1	
	<b>Summe</b>		<b>20</b>	<b>8</b>	<b>2</b>
9.	0249	Lehrprojekt Medienunternehmen	5		
	0250	Bachelorprojekt	15		1
	<b>Summe</b>		<b>20</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
<b>Gesamt I. bis 9. Semester</b>			<b>180</b>	<b>131</b>	<b>10</b>

Ah = Arbeitsstunden, BA = Bachelorarbeit, K = Kolloquium, LVS = Lehrveranstaltungsstunden, M = Modulprüfung, MP = Medienproduktion, PA = Projektarbeit, m = mündlich, P = Praktikum, Pl = Prüfungsleistung, PVL = Prüfungsvorleistungen, s = schriftlich, sn = sonstige, S = Seminar, SSZ = Selbststudienzeit, SWS = Semesterwochenstunden, Te = Testat als Prüfungsvorleistung, Tut = Tutorium, Ü = Übung, V = Vorlesung, 1) = Gewichtung Modulnote, 2) = Gewichtung Abschlussnote, 3) = Zusätzlich zur Lerneinheit 02471 müssen mindestens weitere 2 Lerneinheiten belegt werden.

Hochschule Mittweida  
University of Applied Sciences

**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Medienmanagement**  
**an der Hochschule Mittweida**  
**Fakultät Medien**  
**Vom 26. Mai 2010**

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Prüfungsordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Prüfungsziel
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Credits

**2. Abschnitt: Zulassung zur Bachelorprüfung**

- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungsvorleistungen
- § 7 Zu erbringende Prüfungsvorleistungen

**3. Abschnitt: Modulprüfungen**

- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Zu erbringende Modulprüfungen
- § 13 Gegenstand der Modulprüfungen
- § 14 Zusatzmodule

#### **4. Abschnitt: Prüfungsorgane**

- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Hochschulprüfungsausschuss
- § 18 Zuständigkeiten

#### **5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften**

- § 19 Fristen
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen
- § 22 Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Versäumnis, Rücktritt
- § 25 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits
- § 27 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 28 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 29 Feststellung der Ungültigkeit der Bachelorprüfung nach Zeugniserteilung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Widerspruchsverfahren

#### **6. Abschnitt: Abweichende Regelungen für das Bachelorprojekt**

- § 32 Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelorarbeit
- § 33 Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 34 Kolloquium

#### **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

#### **Anlagen**

- Anlage 1 - Prüfungsregularien
- Anlage 2 - Bachelorurkunde (Muster)
- Anlage 3 - Zeugnis über die Bachelorprüfung (Muster)

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Prüfungsziel**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch sie wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) unter Angabe des Studienganges Medienmanagement verliehen.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojekts.
- (2) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Die zu erbringenden Modulprüfungen sind in § 12 festgelegt.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Ebenso können Module in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (4) In § 7 werden der Modulprüfung vorausgehende Studienleistungen bestimmt, die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen).

### **§ 3 Credits**

- (1) Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS). Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte - nachfolgend Credits genannt - ergibt sich aus den Prüfungsregularien (Anlage 1). Credits werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls - Modulnote ist mindestens „ausreichend“ (4,0) - vergeben.
- (2) Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung nach Erreichen von insgesamt mindestens 180Credits ab.

## **2. Abschnitt: Zulassung zur Bachelorprüfung**

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. für den Bachelorstudiengang Medienmanagement an der HSMW eingeschrieben ist und
  2. gegebenenfalls die in § 7 und den Prüfungsregularien (Anlage 1) für die jeweiligen Module bestimmten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling in demselben oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
  4. der Prüfling eine für den Abschluss dieses Studiengangs erforderliche Modulprüfung in einem anderen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine Modulprüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der HSMW eingeschrieben ist und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfer genehmigt worden ist.

## **§ 5**

### **An- und Abmeldung zur Prüfung, Zulassungsverfahren**

- (1) Für die nach § 19 Abs. 4 Satz 1 angebotenen Prüfungen werden im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum vom Dezernat Studienangelegenheiten in geeigneter Weise Anmeldeformulare bereitgestellt. Der Student meldet sich auf elektronischem Weg durch persönliche Erklärung innerhalb dieses Zeitraumes zur Prüfung an und bestätigt vor Beginn der Prüfung durch Unterschrift, dass er alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt. Wird dem Prüfling die Zulassung versagt, ist er hierüber vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Andernfalls ist er zur Prüfung zugelassen. Der Prüfer kann einen Studenten auch dann zur Prüfung zulassen, wenn er aus wichtigen Gründen die Eintragung im Anmeldeformular versäumt hat und der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird oder keine anderen triftigen Gründe vorliegen.
- (2) Bis zum Ende des Einschreibzeitraumes kann sich der Student ohne Angabe von Gründen von der Prüfungsleistung durch Austragen aus dem Anmeldeformular abmelden.
- (3) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer oder die aufsichtsführende Person das Recht zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen. Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

## **§ 6**

### **Arten der Prüfungsvorleistungen**

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Modulprüfungen. Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind in folgender Form abzulegen:
  1. Mündliches Testat  
Mündliche Testate sind Gespräche, in denen Leistungen in einer vorgegebenen Zeit selbständig zu erbringen sind. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und disku-

tiert. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Studenten erbracht werden.

2. Schriftliches Testat

In schriftlichen Testaten sind Aufgaben in einer vorgegebenen Zeit schriftlich oder mittels Computer selbständig zu bearbeiten. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert.

3. Labortestat

Labortestate umfassen experimentelle oder softwaretechnische, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgaben, die auch mittels Computer durchgeführt werden können. Sie schließen die Vorbereitung der Aufgabe, die Auswertung von Daten sowie die Bewertung und Diskussion der Ergebnisse ein. Labortestate sind in der Regel selbständig durchzuführen.

4. Arbeitsprobe

Arbeitsproben sind selbständige Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert werden. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als vier Studenten erbracht werden. Teile der Arbeitsprobe können in elektronischer Form erbracht werden. Sie können mit einem mündlichen Vortrag präsentiert werden. Arbeitsproben werden nicht benotet.

- (3) Anzahl und Art der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ergeben sich aus den Prüfungsregularien (Anlage 1). Der Gegenstand der Prüfungsvorleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten in den Prüfungsregularien (Anlage 1).

## § 7

### Zu erbringende Prüfungsvorleistungen

Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:

1. Modul „Journalistisches Arbeiten“: ein Labortestat,
2. Modul „Medienproduktionssysteme AV“: ein Labortestat in der Lerneinheit „EB-Kamera und Schnitt“,
3. Modul „Studium generale“: je ein Testat in den beiden gewählten Lerneinheiten aus: „Sprachen“, „Literatur und Film“, „Tutoring“ oder „Fotografie“,

### 3. Abschnitt: Modulprüfungen

## § 8

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 9), schriftliche (§ 10) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 11) zu erbringen.
- (2) Mündliche und sonstige Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abzugrenzen und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuss können im begründeten Ausnahmefall, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt, einzelne Prüfungsleis-

tungen in anderer Form durchgeführt werden oder durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern die Studienleistungen nach Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistung gleichwertig sind. Die Studienleistungen werden hinsichtlich der Bewertung, des Bestehens und der Wiederholung wie Prüfungsleistungen behandelt. Die gleichzeitige Anerkennung einer Studienleistung für verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (5) Macht der Prüfling glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen beispielsweise verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.
- (2) Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) abgelegt. Die Namen der anwesenden Prüfer und Prüflinge sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

## **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen schriftlich oder mittels Computer bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit darf 90 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig.
- (3) Die für die jeweilige Prüfungsleistung zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens vier Wochen vor der Prüfung auf geeignete Weise durch die Prüfer zu veröffentlichen und auf dem an die Prüflinge ausgehändigten Aufgabenbogen zu dokumentieren.
- (4) Die anwesenden Prüflinge, der Beginn und das Ende der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse sind vom Aufsichtsführenden zu protokollieren.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung ist diese Regel zwingend. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern.

## **§ 11 Sonstige Prüfungsleistungen**

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Medienproduktionen und Projektarbeiten.
- (2) Medienproduktionen sind Produktionen aller Medienarten, die in zeitlicher und thematischer Verbindung zur Lehrveranstaltung stehen. Neben dem Medienprodukt ist eine Projektdokumentation vorzulegen.
- (3) In Projektarbeiten erfolgt durch die Studenten die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Hierbei soll der Student die Kompetenz nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 15 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden. Projektarbeiten können in Gruppen von bis zu acht Studenten erbracht werden.
- (4) Sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet. Für sonstige Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Jede sonstige Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer unterzeichnen, dokumentiert sein.

## **§ 12** **Zu erbringende Modulprüfungen**

- (1) Folgende Module sind Gegenstand von Modulprüfungen:
1. Medien und Gesellschaft,
  2. Journalistische Arbeiten,
  3. Medienbetriebswirtschaft I,
  4. Medienbetriebswirtschaft II,
  5. Medienproduktionssysteme Print/ Online,
  6. Medienproduktionssysteme AV,
  7. Medienrecht,
  8. Visuelle Kommunikation,
  9. Wirtschaftsmathematik,
  10. Medieninformatik,
  11. Medienwissenschaften,
  12. PR-Management,
  13. Werbemanagement,
  14. Angewandte Kommunikationsforschung,
  15. Gründungsmanagement,
  16. Human Resource Management,
  17. Eventmanagement,
  18. Medienpraxis Print 1,
  19. Studium generale,
  20. Medienproduktion III,
  21. Lehrprojekt Medienunternehmen (Praxismodul),
  22. Bachelorprojekt.
- (2) Aus folgenden Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtblocks „Medienpraxis“ sind mindestens drei Module abzulegen, wobei zusammen mit dem Modul gemäß Abs. 1 Nr. 18 mindestens drei der fünf Richtungen Print, Fernsehen, Hörfunk, Digitale Medien und Event belegt werden müssen:
1. Medienpraxis Print 2,
  2. Medienpraxis Fernsehen 1,
  3. Medienpraxis Fernsehen 2,
  4. Medienpraxis Hörfunk 1,
  5. Medienpraxis Hörfunk 2,
  6. Medienpraxis Digitale Medien 1,
  7. Medienpraxis Digitale Medien 2,
  8. Medienpraxis B. Event 1,
  9. Medienpraxis B. Event 2.
- (3) Aus den Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtblocks „Mediendesign“ sind mindestens zwei Module aus den folgenden Modulen abzulegen:
1. Mediendesign Fernsehen 1,
  2. Mediendesign Fernsehen 2,
  3. Mediendesign Hörfunk/Audio,
  4. Mediendesign Print,
  5. Mediendesign Digitale Medien.

- (4) Aus den Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtblocks „Medienproduktion I“ ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
1. Medienproduktion I: Fernsehen,
  2. Medienproduktion I: Hörfunk,
  3. Medienproduktion I: Print/Digitale Medien.
- (5) Aus den Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtblocks „Medienproduktion II“ ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
1. Medienproduktion II: Fernsehen
  2. Medienproduktion II: Hörfunk
  3. Medienproduktion II: Print
  4. Medienproduktion II: Digitale Medien.

### **§ 13**

#### **Gegenstand der Modulprüfungen**

- (1) In den Prüfungsregularien (Anlage 1) sind die Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der Modulprüfungen sowie der Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 9 und 10 darf je Semester sechs nicht übersteigen. Die Gesamtzahl aller Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten in den Prüfungsregularien (Anlage 1). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls.

### **§ 14**

#### **Zusatzmodule**

Ein Student kann sich Modulprüfungen in weiteren als den im Bachelorstudiengang Medienmanagement vorgeschriebenen Modulen sowie Modulprüfungen anderer Studiengänge unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen. Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

#### **4. Abschnitt: Prüfungsorgane**

### **§ 15**

#### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Prüfer sind berechtigt zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Beisitzer haben beratende Stimme. Zum Prüfer sollen nur solche Mitglieder und Angehörige der HSMW oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen

Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät bildet für die in der Fakultät Medien geführten Studiengänge einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne. Der Bericht ist an der HSMW in geeigneter Weise offen zu legen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden durch den Fachschafftsrat der Fakultät Medien für ein Jahr gewählt. Die anderen Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für drei Jahre bestimmt. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.
- (4) Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

### **§ 17 Hochschulprüfungsausschuss**

Die HSMW bildet einen Hochschulprüfungsausschuss. Die Zusammensetzung legt sie in einer Satzung fest. Der Hochschulprüfungsausschuss ist Widerspruchsbehörde für alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

### **§ 18 Zuständigkeiten**

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Prüfungsordnung.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
1. grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
  2. das Ablegen einer Prüfung in einer anderen als der vorgesehenen Form (§ 8 Abs. 3 und 4),
  3. die Überprüfung der Gründe für die Verlängerung des Bewertungszeitraumes (§ 10 Abs. 4),
  4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 15),
  5. das Verleihen des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung“ (§ 20 Abs. 4 Satz 4),
  6. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 21),
  7. die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§§ 24, 25),
  8. die Ablehnung oder Anerkennung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 24 Abs. 1),
  9. den Freiversuch (§ 23),
  10. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Credits (§ 26),
  11. die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachter Leistungen (§ 27),
  12. die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit § 32 Abs. 4),
  13. die Bestellung der Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 34 Abs. 1),
  14. die Feststellung der Ungültigkeit der Bachelorprüfung nach Zeugniserteilung (§ 29),
  15. die Einsicht in die Prüfungsakten (§ 30),
  16. die Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen (§ 31),
  17. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 32 Abs. 6),
  18. die Verlängerung der Regelstudienzeit.
- (3) Der Hochschulprüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses (§ 31 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
1. das Führen der Prüfungsakten,
  2. die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten,
  3. die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
  4. das Ausstellen von Bescheinigungen,
  5. das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 28) sowie
  6. das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen gemäß § 21 Abs. 7.

## 5. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

### § 19 Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium sechs Semester und im Teilzeitstudium neun Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul (Lehrprojekt Medienunternehmen) und die Modulprüfungen einschließlich des Bachelorprojekts. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, sie ist innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abzulegen. Modulprüfungen sollen zu dem im Studienablaufplan der Studienordnung (Anlage der Studienordnung) vorgesehenen Semester abgelegt werden.
- (2) Zeiten einer Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der HSMW, der Studen-

tenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei mehrjähriger Mitwirkung wird eine Studienzeit von drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

- (3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit, die Unterbrechung des Studiums wegen längerer schwerer Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung sowie Studienzeiten im Ausland.
- (4) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Modulprüfungen angeboten, die nach dem Studienablaufplan (Anlage der Studienordnung) vorgesehen sind. Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen, die nicht während des Semesters abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.
- (5) Durch die Fakultät Medien sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Prüfungen, deren zeitliche Lage und die Prüfer in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Falls die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfindet, ist die Angabe zur zeitlichen Lage um die Angabe der Kalenderwoche zu ergänzen. Die Termine der Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind in die Lehrveranstaltungsplanung einzuordnen und dem Studenten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentrale Planung der Prüfungen werden mindestens die Prüfungen des Studienablaufplans (Anlage zur Studienordnung) in Pflichtmodulen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Planung der Prüfungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Dem Prüfling ist für jede Modulprüfung auch der jeweilige Wiederholungstermin bekannt zu geben.

## § 20

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten entsprechend Absatz 2.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Prüfungsregularien (Anlage 1). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Modulnote entspricht der Wertungsskala:  

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.
- (4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Modulnoten der Bachelorprüfung einschließlich der Note des Bachelorprojektes einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (5) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die Gesamtnote zusätzlich in ECTS-Graden ausgewiesen. Für die Benotung der erfolgreichen Prüflinge wird folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

A	Die besten 10%
B	Die nächsten 25%
C	Die nächsten 30%
D	Die nächsten 25%
E	Die nächsten 10%

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt benotet:

FX	fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Berechnung der Gesamtnoten in ECTS-Graden erfolgt anhand der Noten der Absolventenkohorten der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

## **§ 21**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In begründeten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn die in den Prüfungsregularien (Anlage 1) bestimmten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei Bestehen der Modulprüfung werden die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Credits des Moduls erworben.
- (2) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Student ohne triftige Gründe sich nicht fristgemäß für die zweite Wiederholungsprüfung eingeschrieben hat.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Bachelorprojekts nicht bestanden ist. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung einschließlich des Bachelorprojekts endgültig nicht bestanden ist. Der Prüfling kann an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (5) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erzielten Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten Credits aus.

## **§ 22**

### **Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelorprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin spätestens innerhalb eines Jahres möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Als Antrag gilt die Einschreibung zur Prüfung.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist abgesehen von dem in § 23 Abs. 2 geregelten Fall nicht zulässig.
- (3) Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sind die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

- (4) Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Regelprüfungstermin spätestens innerhalb eines Jahres durchgeführt werden, danach gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Als Antrag zur zweiten Wiederholungsprüfung gilt die Einschreibung zur Prüfung.
- (5) An einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang unternommene Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

### **§ 23 Freiversuch**

- (1) Die Modulprüfungen können sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind auf Antrag des Studenten vor Ablauf der im Studienablaufplan (Anlage zur Studienordnung) festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Für die Berechnung der Fristen nach Absatz 1 gilt § 19 Abs. 2 und 3. Insgesamt können für den Freiversuch jedoch höchstens vier Semester nicht auf die Studienzeit angerechnet werden.

### **§ 24 Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Antreten der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

### **§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß**

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen

Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf Antrag des Prüfers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **§ 26**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen übernommen. Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (3) Gleichwertigkeit ist gegeben wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen den anzurechnenden Teilen des Studiums im Bachelorstudiengang Medienmanagement an der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse und Kompetenzen denen des Studiums an der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Die Noten sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. § 27 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz, Satz 3 gilt entsprechend. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 27**

### **Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse werden vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. § 26 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Eine Anrechnung findet auf Antrag des Studenten statt. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, nachzuweisen und, dass diese den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Im Zweifel kann eine Einstufungsprüfung stattfinden.
- (4) Begehren mehrere Studenten die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die auf gleiche Art und Weise erlangt wurden, so kann ein pauschaliertes Anrechnungsverfahren durchgeführt werden. Dabei wird global festgestellt, ob die anzurechnenden

Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Diese Feststellung kann auch für mehrere Jahre geschehen, sie ist dabei in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Student muss nur noch den Nachweis erbringen, dass er diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen. Im Modul „Bachelorprojekt“ findet keine Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten statt.
- (6) Bei Anrechnung eines gesamten Moduls wird in diesem keine Note vergeben, für dieses wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei Anrechnung von einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls wird für diese der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; zur Ermittlung der Modulnote werden nur die Prüfungsleistungen berücksichtigt, die abgelegt wurden. Dabei sind die abgelegten Prüfungsleistungen so zu gewichten, dass diese dem Verhältnis der in den Prüfungsregularien (Anlage 1) für die Prüfungsleistung festgelegten Gewichtung zur Summe der dort festgelegten Gewichtungen aller abgelegten Prüfungsleistungen entspricht. Die Anrechnung wird im Diploma Supplement dargestellt, eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.

## **§ 28**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 3). In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote werden der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma sowie der ECTS-Grad angegeben. Auf Antrag des Studenten werden in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleistungen von weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule gemäß § 14) aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (4) Dem Zeugnis und der Bachelorurkunde ist jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftszeile wird vor dem Namen durch „gezeichnet:“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt.
- (5) Die HSMW stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 29**

### **Feststellung der Ungültigkeit der Bachelorprüfung nach Zeugniserteilung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 30**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 31**

### **Widerspruchsverfahren**

- (1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Hochschulprüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss einen Widerspruchsbescheid.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 6. Abschnitt: Abweichende Regelungen für das Bachelorprojekt

### § 32

#### Ausgabe, Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Mit dem Bachelorprojekt wird das Studium abgeschlossen. Es besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Fachgebiets des Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und einzeln zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der HSMW in einem für den Studiengang Name des Studiengangs relevanten Bereich tätig sind. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb der HSMW tätigen Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Student kann für seine Bachelorarbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; in einer Wiederholung der Bachelorarbeit jedoch nur, wenn es nicht schon bei einem vorangegangenen Versuch zurückgegeben wurde. Die Fakultät stellt sicher, dass jedem Studenten ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben werden kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt Vollzeitstudium 12 Wochen, im Teilzeitstudium 16 Wochen. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen, oder wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bearbeitet wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf 15 Wochen im Vollzeitstudium und auf 20 Wochen im Teilzeitstudium. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (6) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung von bis zu zwei Monaten gewährt werden.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in zwei inhaltsidentischen maschinengedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD-ROM fristgemäß bei der Fakultät Medien einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.

### **§ 33**

#### **Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern selbständig bewertet, von denen mindestens einer Professor der HSMW ist. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle anderen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist vor dem Kolloquium, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Die Bachelorarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (2) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als 2 Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgeblich, wenn beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Hat ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Note des Bachelorprojektes ergibt sich aus dem gemäß den Prüfungsregularien (Anlage 1) gewichteten Durchschnitt der Noten für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium. § 20 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Student ist verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung des Bachelorprojektes ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplare) der Bachelorarbeit der Hochschulbibliothek zu übergeben. Die Pflichtexemplare gehen in den Bestand der Hochschulbibliothek über. Der Student überträgt der Hochschulbibliothek das Recht der Verbreitung (§ 17 UrhG) und das Recht, die Arbeit öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG). Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden und sind im Erfassungsbeleg festzuhalten.

### **§ 34**

#### **Kolloquium**

- (1) Für das Kolloquium ist der Student zuzulassen, wenn jeder der Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Im 15-minütigen Kolloquium hat der Student in der Diskussion nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen zur Bachelorarbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern. Das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Betreuer der Bachelorarbeit als Prüfer und einem Beisitzer. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit einer Note.
- (2) Für das Kolloquium gilt § 9 Abs. 5 entsprechend. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## **7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studenten, die erstmalig vor dem Wintersemester 2008/2009 im Bachelorstudiengang Medienmanagement an der HSMW immatrikuliert wurden, ist diese Ordnung nicht anzuwenden. Für diese Studenten gilt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement vom 23. Juli 2004 fort.
- (2) Für Studenten, die die erstmalig im Wintersemester 2008/2009 bis einschließlich Sommersemester 2010 im Bachelorstudiengang Medienmanagement an der HSMW immatrikuliert wurden, sind § 7 Nr. 1, § 12 und Anlage 1 (Prüfungsregularien) nicht anzuwenden. Für diese Studenten gelten § 29 Abs. 1 bis 8 sowie Anlage 1 (Prüfungsregularien) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement vom 2. Juli 2008 fort.

### **§ 36 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienmanagement vom 2. Juli 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 16. April 2010, dem am 17. März 2010 hergestellten Benehmen mit dem Senat und der Genehmigung des Rektorates vom 26. Mai 2010.

Mittweida, den 26. Mai 2010

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto

**PRÜFUNGSREGULARIEN für den Bachelorstudiengang Medienmanagement**

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Gewichtung <sup>1)</sup>	Credits	Gewichtung <sup>2)</sup>
0201	<b>Medien und Gesellschaft</b>		Ms/90	5	1/36
0202	<b>Journalistisches Arbeiten</b>	LT/I	Ms/90	10	2/36
0203	<b>Medienbetriebswirtschaft I</b>		Ms/90	5	1/36
0204	<b>Medienbetriebswirtschaft II</b>	Pls90 Pls90	$M = (Pls + Pls) / 2$	10	2/36
0205	<b>Medienproduktionssysteme Print/Online</b>		Ms/90	10	1/36
0206	<b>Medienproduktionssysteme AV</b>	LT/I	Ms/90	5	2/36
0207	<b>Medienrecht</b>		Ms/90	5	1/36
0208	<b>Visuelle Kommunikation</b>		Msn/MP	5	1/36
0209	<b>Wirtschaftsmathematik</b>		Ms/90	5	1/36
0210	<b>Medieninformatik</b>		Msn/PA	5	1/36
0211	<b>Medienwissenschaften</b>		Ms/90	5	1/36
0212	<b>PR-Management</b>		Ms/90	5	1/36
0213	<b>Werbemanagement</b>		Ms/90	5	1/36
0214	<b>Angewandte Kommunikationsforschung</b>		Ms/90	5	1/36
0215	<b>Gründungsmanagement</b>		Msn/PA	5	1/36
0216	<b>Human Resource Management</b>		Ms/90	5	1/36
0217	<b>Eventmanagement</b>		Ms/90	5	1/36
0218	<b>Medienpraxis Print I</b>		Msn/MP	5	1/36
<b>Wahlpflicht Medienpraxis (3 aus 9)</b>					<b>(3/36)</b>
0221	Medienpraxis B: Print 2		Msn/MP	5	1/36
0219	Medienpraxis Fernsehen I		Msn/MP	5	1/36
0224	Medienpraxis Fernsehen 2		Msn/MP	5	1/36
0220	Medienpraxis Hörfunk I		Msn/MP	5	1/36
0225	Medienpraxis Hörfunk 2		Msn/MP	5	1/36
0222	Medienpraxis Digitale Medien I		Msn/MP	5	1/36
0226	Medienpraxis Digitale Medien 2		Msn/MP	5	1/36
0223	Medienpraxis Event I		Msn/MP	5	1/36
0227	Medienpraxis Event 2		Msn/MP	5	1/36

**PRÜFUNGSREGULARIEN für den Bachelorstudiengang Medienmanagement**

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Gewichtung <sup>1)</sup>	Credits	Gewichtung <sup>2)</sup>
<b>Wahlpflicht Mediendesign (2 aus 5)</b>					(2/36)
0232 Mediendesign Fernsehen I			Msn/PA	5	1/36
0236 Mediendesign Fernsehen 2			Msn/PA	5	1/36
0233 Mediendesign Hörfunk / Audio			Msn/PA	5	1/36
0234 Mediendesign Print			Msn/PA	5	1/36
0235 Mediendesign Digitale Medien			Msn/PA	5	1/36
<b>Wahlpflicht Medienproduktion I (1 aus 3)</b>					(1/36)
0240 Medienproduktion I: Fernsehen			Msn/MP	5	1/36
0241 Medienproduktion I: Hörfunk			Mm/30	5	1/36
0242 Medienproduktion I: Print / Digitale Medien			Msn/MP	5	1/36
<b>Wahlpflicht Medienproduktion II (1 aus 4)</b>					(1/36)
0243 Medienproduktion II: Fernsehen			Msn/MP	5	1/36
0244 Medienproduktion II: Hörfunk			Mm/30	5	1/36
0245 Medienproduktion II: Print			Msn/MP	5	1/36
0246 Medienproduktion II: Digitale Medien			Msn/MP	5	1/36
<b>Wahlpflicht Studium generale (3 aus 5)</b>					
<b>0247 Studium generale<sup>3)</sup></b>				5	1/36
02471 Akademischer Dialog ( <b>Pflicht</b> )			Msn/PA		
02472 Sprachen		Tem/15			
02473 Literatur und Film		Tem/15			
02474 Tutoring		Tem/15			
02475 Fotografie		Tem/15			
<b>0248 Medienproduktion III</b>			Msn/MP		
<b>0249 Lehrprojekt Medienunternehmen</b>			Msn/PA		

**PRÜFUNGSREGULARIEN für den Bachelorstudiengang Medienmanagement**

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Gewichtung <sup>1)</sup>	Credits	Gewichtung <sup>2)</sup>
<b>0250 Bachelorprojekt</b>			$M=(2BA+PI4)/3$	15	5/36
02501 Bachelorarbeit	BA			(12)	
02502 Tutorium für Examenskandidaten					
02503 Bachelorkolloquium	PI4m/ K15			(3)	
<b>Gesamt:</b>				180	36/36

BA = Bachelorarbeit, K= Kolloquium, M =Modulprüfung, MP = Medienproduktion, PA = Projektarbeit,  
m = mündlich, s =schriftlich, sn=sonstige, PI =Prüfungsleistung, Te =Testat als Prüfungsvorleistung,  
1) = Gewichtung Modulnote, 2) = Gewichtung Abschlussnote, 3) = Zusätzlich zur Lerneinheit 02471 müssen mindestens  
weitere 2 Lerneinheiten belegt werden.

**Anlage 2**  
**Bachelorurkunde (Muster)**



**Die Hochschule Mittweida  
Fakultät <Bezeichnung>**

verleiht mit dieser Urkunde

<Anrede>  
<Vorname> <Nachname>  
geb. am <Datum>  
in <Ort>

den Hochschulgrad

**<akademischer Grad>**  
abgekürzt<Kürzel>

nachdem die <Abschluss>prüfung im <akkreditierten> Studiengang

**<Studiengangsbezeichnung>**  
Studienrichtung **<Studienrichtung>**

erfolgreich bestanden wurde.

Mittweida, den <Prüfungsdatum>

(Siegel der Hochschule)

---

<Dekan>  
Dekan

---

<Vorsitzender>  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses



- TRANSLATION -

**The Hochschule Mittweida  
Faculty of <Bezeichnung>**

has conferred upon

<Anrede>  
<Vorname> <Nachname>  
born in <Ort>  
on <Datum>

the Degree

**<akademischer Grad>**  
abbreviated <Kürzel>

after having successfully passed the  
<Abschluss> examination in the <accredited> course of studies

**<Studiengangsbezeichnung>**  
special field **<Studienrichtung>**

Mittweida, <Prüfungsdatum>

(University Seal)

---

signed by <Titel Vorname Name>  
Dean

---

signed by <Titel Vorname Name>  
Chairman of Examination Board

**Anlage 3**  
**Zeugnis über die Bachelorprüfung (Muster)**



---

# ABSCHLUSSZEUGNIS

über die <Abschluss>prüfung

---

<Anrede>

<Vorname> <Nachname>

geb. am <Gebdat>  
in <Gebort>

hat die <Abschluss>prüfung zum

<akademischer Grad (Kürzel)>

im Studiengang

<Studiengangsbezeichnung>

Studienrichtung <Studienrichtung>

mit dem Gesamtprädikat

---

<Gesamtprädikat> (<Note>)

---

bestanden.

**Thema der <Abschluss>arbeit:**

<Zeile1>

<Zeile2>

<Zeile3>

<Zeile4>

<Zeile5>

<Zeile6>

<Zeile7>





Hochschule Mittweida  
University of Applied Sciences  
Technikumplatz 17  
09648 Mittweida

Telefon        03727 58-0  
E-Mail        [studium@hs-mittweida.de](mailto:studium@hs-mittweida.de)  
Web            [www.hs-mittweida.de](http://www.hs-mittweida.de)



---

# FINAL EXAMINATION CERTIFICATE

about the **<Abschluss>**examination

---

**<Anrede>**  
**<Vorname> <Nachname>**

born in **<Gebort>**  
on **<Gebdat>**

has passed the **<Abschluss>**examination

**<akademischer Grad (Kürzel)>**

in the course of studies

**<Studiengangsbezeichnung>**  
Special field **<Studienrichtung>**

with the overall mark

---

**<Gesamtprädikat> (<Note>)**

---

**Theme of Final paper:**

**<Zeile1>**

**<Zeile2>**

**<Zeile3>**

**<Zeile4>**

**<Zeile5>**

**<Zeile6>**

**<Zeile7>**



---

Hochschule Mittweida  
University of Applied Sciences  
Technikumplatz 17  
09648 Mittweida

Telefon        03727 58-0  
E-Mail        [studium@hs-mittweida.de](mailto:studium@hs-mittweida.de)  
Web            [www.hs-mittweida.de](http://www.hs-mittweida.de)

## Bescheinigung über Zusatzleistungen

<Anrede> <Vorname> <Nachname> geboren am <Datum> in <Ort>  
werden folgende Zusatzleistungen bescheinigt:

---

Abschluss:           **<akademischer Grad>** (<Kürzel>)  
Studiengang:       **<Studiengangsbezeichnung>**

---

Bezeichnung der Leistung	Credits	Modulnoten
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>

Mittweida, den <Prüfungsdatum>

(Siegel der Hochschule)

---

<Dekan>  
Dekan

---

<Vorsitzender des Prüfungsausschusses>  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## Record of supplementary qualifications

This is to certify that  
<Anrede> <Vorname> <Nachname> born in <Ort> on <Datum>  
has gained the supplementary qualifications listed below:

---

Degree: **<akademischer Grad>** (<Kürzel>)  
Course of study: **<Studiengangsbezeichnung>**

---

Qualification	Credits	Module Marks
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<N1>

Mittweida, <Prüfungsdatum>

(University Seal)

---

signed by <Dekan>  
Dean

---

signed by <Vorsitzender des Prüfungsausschusses>  
Chairman of the Examination Board